Schieds- und Schlichtungsstelle
DWBO e.V.

I-21/14

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: D

hat die Schiedsstelle durch Frau Thomas als Vorsitzende sowie Herrn Hochfeld und Herrn Dr. Manterfeld als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 04. Juni 2014

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag wird abgewiesen.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der Wahl des Herrn E zum stellvertretenden Vorsitzenden durch die Mitarbeitervertretung (MAV) in deren konstituierender Sitzung am 30.04.2014.

Die Antragstellerin ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO).
Durch die Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2013 gilt seit dem 1. Januar 2014 bei dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlaussitz e. V. das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 in der jeweils aktuellsten Fassung (im Folgenden MVG.EKD genannt) mit einigen wenigen Ausnahmen. Mit Schreiben vom 31.01.2014 beantragte die Antragstellerin eine Ausnahmegenehmigung gem. Art. 1 § 1 Satz 2 RVO. § 1 der RVO über die Geltung des MVG – Anwendungsgesetztes für das DWBO vom 30.11.2013 lautet Wort wörtlich:

§ 1

(zu §§ 10, 11 und 23 MVG.EKD)

(1) Mitglieder einer Mitarbeitervertretung müssen grundsätzlich Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied im ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg oder einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in einer anderen Glied-Kirche oder einem anderen Bundesland ist. Wenn die Verhältnisse eines Trägers oder einer Einrichtung es erfordern, kann hiervon auf Antrag des Trägers im Einzelfall abgewichen werden. In diesem Fall ist bei der Wahl zur Mitarbeitervertretung (§11 MVG.EKD) sicherzustellen, dass die Mitarbeitervertretung zu mehr als der Hälfte aus Mitgliedern besteht, die die Voraussetzung von Satz 1 erfüllen. Die Einzelheiten des Verfahrens und der Wahl regelt das zuständige Organ des DWBO.

….

Die Ordnung zur Mitgliedschaft in einer MAV im DWBO, beschlossen vom Diakonischen Rat am 29.01.2014, hat unter § 1 (Antrags-MAV) Folgendes geregelt:

Absatz 1

Die Feststellung gem. Art. 1 des § 1 Satz 2 RVO, dass die Verhältnisse des Trägers oder der Einrichtung vor der jeweiligen Wahl zur MAV einer Abweichung von dem Grundsatz erfordern, dass die Mitglieder der MAV Mitglied einer Kirche sein müssen,

die Mitglied im ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg oder einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in einer anderen Glied-Kirche oder einem anderen Bundesland ist, wird im Einvernehmen mit der MAV getroffen.

Mit Antrag vom 31.01.2014 und mit der Zustimmung der Antragsgegnerin beantragte die Antragstellerin beim DWBO die Genehmigung einer Abweichung vom Erfordernis der grundsätzlichen Mitgliedschaft von MAV Mitgliedern in einer zum ÖRBB oder zu einer oder zu einer anderen Gliedkirche. Auf den Antrag auf den 31.01.2014 (Anlage K2) wird ausdrücklich Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 24.02.2014 wurde der Antragstellerin die Ausnahmegenehmigung erteilt.

Schließlich fanden die Wahlen zur MAV bei der Antragstellerin statt. Die gewählten Mitarbeitervertreter fanden sich am 30.04.2014 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wurde zunächst die Vorsitzende Frau F und als ihr Stellvertreter der stellvertretende Vorsitzende Herr E einstimmig gewählt. Herr E ist nicht Mitglied einer christlichen Kirche. Er hat jedoch im November 2013 bei der Antragstellerin eine Fortbildung zur christlichen Tradition und Arbeitswelt in der Diakonie in einem Umfang von 32 Stunden teilgenommen. Inhalt dieser Fortbildungen waren die wesentlichen Grundelemente der biblischen Überlieferung und kirchlicher Praxis. Dabei wurden Bezüge zur eigenen Berufspraxis hergestellt. Diese Fortbildung wurde mit einem Abschlussgespräch beendet, das Herr E erfolgreich absolviert hatte. Auf Anlage K 1 wird verwiesen.

Mit E-Mail vom 02.05.2014 wies die Antragstellerin darauf hin, dass Herr Mohaupt nach ihrer Auffassung als stellvertretender Vorsitzender wegen der fehlenden kirchenrechtlichen Voraussetzung nicht hätte gewählt werden dürfen.

Sie ist der Auffassung, dass die Wahl des Herrn E zum stellvertretenden Vorsitzenden unwirksam sei, da diese Wahl einen Verstoß gegen zwingende kirchenrechtliche Vorschriften darstelle. Insbesondere meint die Antragstellerin sinngemäß, Art. 1 § 1 Abs. 2 RVO.EKBO bestimme ausdrücklich, dass der oder die Vorsitzende der MAV Mitglied einer Kirche nach Abs. 1 sein müsse. Nichts anderes könne für den stellvertretenden Vorsitzenden gelten, da dieser im Verhinderungsfall den Vorsitzenden vertrete. Im Übrigen gebe es gerade keine Öffnungsklausel für den Vorsitzenden.
Auch sonst könne es Missbrauchs- und Umgehungsversuche geben, so dass im Ergebnis auf Dauer stellvertretende Vorsitzende die Funktion des Vorsitzenden ausüben können, ohne eine entsprechende Kirchenzugehörigkeit zu besitzen.

Die Antragstellerin hat daher mit Antrag vom 14.05.2014 bei der Schieds- und Schlichtungsstelle des DWBO per Fax am selben Tag eingegangen, beantragt,

> die Wahl von Herrn E zum stellvertretenden Vorsitzenden der Antragsgegnerin in der konstituierenden Sitzung der Antragsgegnerin vom 30.04.2014 für unwirksam zu erklären.

Die Antragsgegnerin beantragt,

> den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, nach § 14 MVG DWBO (gemeint sein dürfte MVG.EKD) könne die Wahl der MAV als solche innerhalb von 2 Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, angefochten werden. Da die Antragstellerin jedoch mit dem vorliegenden Verfahren die Anfechtung der Wahl als solche nicht anficht, sondern lediglich die nachgelagerte Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden durch die Mitarbeitervertretungsmitglieder für unwirksam erkläre, könne sie ihr Begehren auf § 14 MVG.EKD nicht stützen. Im Übrigen würden nach § 23 MVG.EKD die MAV und nicht die Wahlberechtigten nach § 9 MVG in geheimer Wahl über den Vorsitz entscheiden. Schließlich stütz die Antragsgegnerin ihren Abweisungsantrag auch darauf, dass § 23 MVG.EKD lediglich darauf abstelle, dass der Vorsitzende Mitglied einer Kirche sein müsse, die der ACK angehört. Eine solche Regelung für den stellvertretenden Vorsitzenden enthalte § 23 MVG.EKD nicht.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend verwiesen.

II.

Die Antragstellerseite kann ihr Begehren nicht auf § 14 MVG.EKD stützen. Danach kann die Dienststellenleitung beim Kirchengericht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten.
Wie sich aus dem Antrag der Antragstellerseite ergibt, wird nicht die Wahl der gesamten MAV vom 09.04.2014 angefochten, sondern lediglich die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der MAV. Aber selbst wenn man den Rechtsgedanken des § 14 MAV.EKD auf die Wahl des Vorstandes der MAV übertragen würde, so könnte die Anfechtung nur darauf ge-

stützt werden, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren selbst verstoßen worden ist. Ferner müsste dieser Verstoß dazu führen, dass das Wahlergebnis verändert oder sonst beeinflusst worden ist (vgl. Fey/Rehren MVG.EKD zu § 4 Rn 4 mit weiteren Nachweisen).

Ein solcher Anfechtungsgrund ist nicht erkennbar. Insbesondere ergibt sich ein solcher Anfechtungsgrund nicht aus § 6 der Ordnung zur Mitgliedschaft in einer MAV im DWBO vom 13.12.2013, beschlossen am 29.01.2014. Danach muss der oder die Vorsitzende der MAV, Mitglied im ökumenischen Rat Berlin-Brandenburg oder einer Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in einer anderen Glied-Kirche oder einem anderen Bundesland sein.

§ 6 der vorbezeichneten Ordnung ist vom Wortlaut her nur auf den bzw. die Vorsitzenden der MAV anzuwenden. Daraus folgt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende gerade nicht Angehöriger einer Gliedkirche sein muss. Auch die von der Antragstellerseite geäußerten Missbrauchsbedenken können nicht überzeugen. Wenn der Vorsitzende einer MAV auf Dauer ausfällt, so ist nach § 18 MVG.EKD zu verfahren. § 18 bestimmt, dass die Mitgliedschaft in der MAV ruht, wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als 3 Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgabe oder seines Amtes als Mitglied der MAV gehindert ist. In diesem Fall muss die Mitarbeitervertretung unter Beachtung des § 6 der o. g. Ordnung einen neuen Vorsitzenden wählen, nach dem das Ersatzmitglied gem. § 18 Abs. 4 MVG.EKD nachgerückt ist.

Somit war ein Verstoß gegen wesentliche Vorschriften nicht gegeben. Ein Anfechtungsgrund ist auch aus diesem Grunde nicht gegeben. Daher war der Antrag abzuweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit des Rechtsmittels der Beschwerde nach den Voraussetzungen des § 63 MVG.EKD.

Berlin,

Berlin, 04.06.2014

gez. Thomas